

Allgemeine Geschäftsbedingungen der von Niederhäusern AG, Metall- und Stahlbau

1. Angebot / Preise / Mengenangaben

- 1.1. Ohne andere Angabe in der Offerte sind die Angebote einen Monate gültig.
- 1.2. Wird das Angebot in Lose aufgeteilt oder entstehen Etappenlieferungen behalten wir uns vor, die Preise anzupassen.
- 1.3. Werden nachträglich konstruktive Änderungen verlangt, die dem Leistungsverzeichnis nicht entsprechen oder bei Bauteilen die in der Angebotsphase nicht klar beschrieben und keine ausreichenden Plangrundlagen zur Verfügung gestellt wurden, erfolgt eine Preisanpassung.
- 1.4. Angebote basieren auf handelsüblichen Halbfabrikaten. Spezialanfertigungen können Positionspreise verändern.
- 1.5. Angegebene Stückzahlen verstehen sich als Teile mit gleicher Dimension und gleicher Spezifikation. Ändert sich dies in der Ausführungsphase wird der Preis angepasst.
- 1.6. Gibt es Änderungen von der Offerte zur effektiv ausgeführten Menge, entstehen Minder- oder Mehrpreise.
- 1.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich beim Offertvergleich, wesentlich zu tiefe Einheitspreise, die auf ein Übertragungs- oder Kalkulationsfehler hinweisen, dem Anbieter mitzuteilen und diesem ein Recht auf Korrektur zu gewähren.
- 1.8. Ist in der Ausschreibung oder Offerte nichts anderes Beschrieben sind farbige Oberflächen in RAL oder IGP 385/386/387 Farben eingerechnet. Für andere IGP Farben entsteht ein Mischkostenzuschlag von Fr. 500.-
- 1.9. Die Teuerung, zwischen Offertdatum und Bestelldatum von Metall- und Stahl, wird verrechnet. Teuerung wird nach der Statistik KBOB Preisindizes für das Baugewerbe abgerechnet.

2. Lieferfristen / Konventionalstrafe

- 2.1. Lieferfristen gelten ab einer schriftlichen Auftragserteilung und nach der Einigung über die Ausführung (Planfreigabe). Mündliche Bestellungen und nachofferierte Arbeiten werden erst nach schriftlicher Auftragserteilung ausgeführt.
- 2.2. Wir akzeptieren Konventionalstrafen nur, wenn wir bei der Terminplanung volles Mitspracherecht haben. Ist die Baustelle zum geplanten Montagebeginn nicht bereit oder liegen unverschuldete Terminverzögerungen vor, entfällt der Anspruch auf die Konventionalstrafe.

3. Zahlungsbedingungen / Regiearbeiten

- 3.1. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung. Nach Ablauf dieser Frist kann kein Skonto geltend gemacht werden und es wird Verzugszins verrechnet. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachgefordert. Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % auf die zur Zahlung fälligen Summe verrechnet.
- 3.2. Bei Aufträgen ab netto CHF 10'000.- werden 30% bei Bestellung, 30% bei Produktionsbeginn, 30% bei Montagebeginn, als Akontorechnung, zahlbar innert 10 Tagen, in Rechnung gestellt, Schlussrechnung nach Abnahme.
- 3.3. In Auftrag gegebene Nacht-, Samstag-, und Sonntagarbeit werden gemäss den Regietarifen des jeweiligen Regionalverbandes der Schweizerischen Metall-Union verrechnet.
- 3.4. Ohne andere Angaben im Leistungsverzeichnis oder Offerte gelten die Regieansätze des jeweiligen Regionalverbandes der SMU. Regiearbeiten sind von den Rabatt-, Skonto-, und Pauschalpreisvereinbarungen auf Akkordarbeiten ausgenommen.

4. Abnahme / Garantie

- 4.1. Nach der Fertigstellung ist die Arbeit durch den Auftraggeber umgehend zu prüfen. Werden 5 Tage nach der Fertigstellung keine sichtbaren Mängel schriftlich gemeldet, gilt das Werk als einwandfrei und abgenommen.
- 4.2. Die Montage von Glas, Dichtungen, exponierten Beschlägen, Zubehör etc. wird durch die Bauleitung zur Montage abgerufen und sofort nach Montage abgenommen. Das Bruch-, Diebstahl- und Beschädigungsrisiko geht nach Abnahme auf den Auftraggeber über.
- 4.3. Bewilligungen und behördliche Abnahmen sind Sache des Auftraggebers. Bei Nichtabnahme des Werks durch die zuständigen Behörden, haftet der Anbieter nicht.
- 4.4. Die Rügefrist beträgt 2 Jahre und für verdeckte Mängel 5 Jahre nach SIA 118.
- 4.5. Für zugekaufte Materialien wie Glas, Beschläge, Oberflächenbehandlungen etc. gelten die Garantieleistungen des Lieferanten. Für Konstruktionen, die schriftlich abgemahnt, aber aufgezwungen wurden, besteht kein Haftungs- oder Garantieanspruch.
Jede Garantie (Gewährleistung) und Haftung ist ausgeschlossen für:
 - Mängel infolge Fehler in der Baukonstruktion
 - Fehler oder Mängel in der massgeblichen Detailplanung, die der Besteller selbst dem Vertrag zugrunde gelegt hat
 - Konstruktionen die vom Unternehmer schriftlich abgemahnt wurden

- nicht erkennbare Fehler oder Mängel in der für den Unternehmer vertraglich bindenden Materialspezifikation durch den Besteller
- Mängel aus fehlender Wartung und Unterhalt
- Mängel, die infolge zu hoher oder zu niedriger Luftfeuchtigkeit oder zu hoher oder zu niedriger Raumtemperatur
- Mängel infolge unsachgemässer Behandlung und Nutzung durch den Besteller
- Beschädigungen durch Dritte nach Bauabnahme

5. Planung / Projektleitung

- 5.1. Die Fabrikationszeichnungen werden zur Genehmigung eingereicht und geringfügige Änderungen nur einmal kostenlos geändert. Müssen grössere Änderungen vorgenommen werden, die bei Beginn der Planung nicht klar kommuniziert wurden, wird dieser Aufwand verrechnet.
- 5.2. Wir behalten uns das Recht vor, die Zeit für obligatorische Bausitzungen zu verrechnen.

6. Herstellung / Montage

- 6.1. Das Werk wird nach den gültigen und branchenüblichen Normen und Richtlinien hergestellt. Falls besondere Normen oder Ausführungs- und Qualitätsvorschriften (z. B. AQV SBB) eingehalten werden müssen, sind diese in der Offertphase in Papierform an uns abzugeben.
- 6.2. Behördliche Auflagen, statische und bauphysikalische Anforderungen müssen durch den Auftraggeber bekannt, bzw. vorgegeben werden.
- 6.3. **Schweissnähte mit einem max. a-Mass von 5 mm sind eingerechnet. Falls grössere oder V-Schweissnähte erforderlich sind (sämtlichen mehrlagigen Schweissnähte), muss dies in der Offertphase bekannt sein. Ansonsten wird der Mehraufwand verrechnet.**
- 6.4. Wenn nicht anderes beschrieben ist, werden die Bauteile mit blau- oder feuerverzinkten Ankerstangen und Schrauben befestigt.
- 6.5. Kranbahnen werden immer in der nach EN 1090 EXC-2 ausgeführt.
- 6.6. Wird nach theoretischen Massen hergestellt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der vorgegebenen Masse am Bau voll verantwortlich.
- 6.7. Extreme Witterungsverhältnisse oder höhere Gewalt berechtigen den Anbieter Montagearbeiten zu unterbrechen. Endtermine könnten dann nicht mehr garantiert werden.
- 6.8. Mehraufwendungen, für nicht vom Anbieter verschuldete Montageunterbrüche, sowie fehlerhaftes Aufbieten auf Baustelle werden in Regie verrechnet.
- 6.9. Der Unternehmer behält sich das Recht vor, Montagen und Herstellung durch qualifizierte Drittfirmen ausführen zu lassen.
- 6.10. **Montagerisiken werden vom Anbieter nur übernommen, wenn diese schriftlich mitgeteilt wurden. Bodenheizungen, Stromleitungen etc. sind auf den Ausführungsplänen des Unternehmers durch den Auftraggeber oder Bauführung einzuzeichnen und vor Ort am Bau zu bezeichnen. Werden diese Hinweise unterlassen, übernimmt der Unternehmer für Schäden und Mängelfolgeschäden keine Haftung.**
- 6.11. Für die Montage werden durch den Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt:
Stromanschlüsse auf jedem Stockwerk, Schuttmulden, Arbeitsgerüste für Arbeiten, welche ein 3m hohes Rollgerüst übersteigen, Schutzgeländer, Netze, etc. nach behördlichen Vorschriften.
- 6.12. Der Auftraggeber ist verantwortlich für:
Tragfähiger Zugang zum Montageort, Schutz der Umgebung und angrenzenden Bauteilen, Abstellplatz für Material und Montagematerial während der Bauzeit, dauerhafte Kennzeichnung von Axen und Meterrissen auf jedem Stockwerk auf der Baustelle vor der Massaufnahme des Anbieters.
- 6.13. Die folgenden Arbeiten sind Sache des Auftraggebers, wenn im LV nicht erwähnt:
Erstellen von Aussparungen, Kernlochbohrungen und Spitzarbeiten sowie Zugiessen derselben nach Montage des Werkstücks, Abdicht- und Isolierarbeiten zwischen Werkstück und fremden Bauteilen, insbesondere Maueranschlüssen, Schutz von Werkstücken mit Folien, Verschalungen, etc., Schlussreinigung von Werkstücken mit Ausnahme der ersten Reinigung grober Verschmutzung bei Montage.
- 6.14. Minimale Schäden, bis 0.5% der lackierten Oberflächen, welche bei der Montage entstanden sind werden vor Ort ausgebessert und berechtigen nicht, eine neue Werklackierung zu verlangen.
- 6.15. Die Kosten für in Auftrag gegebene Expertisen an montierten Metallbauarbeiten hat der Auftraggeber zu tragen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil des Angebots und des Werkvertrages und wurden vom Auftraggeber ohne ausdrücklich anderslautende Vereinbarung akzeptiert. (November 2018/TvN)